

Politische und juristische "Anerkennung" der islamischen Herrschaftskultur als strukturelles Staatsversagen

Warum ein umfassender Machtwechsel zunehmend unabdingbar wird

Während (absolut inakzeptable) Angriffe auf Asylbewerber und auf Asylbewerberheime genau gezählt und mit allen Mitteln medialer Aufmerksamkeitserzeugung "hochgezogen" werden, unterbleibt auf der anderen Seite eine gleichgewichtige Auflistung, Fokussierung und Skandalisierung von zahlreichen Gewalttätigkeiten, Massenschlägereien, sexuellen Übergriffen etc. in Flüchtlingsunterkünften sowie generell bei Delikten, bei denen sog. "Flüchtlinge" als Täter in Erscheinung treten. Eine solche gezielte Unausgewogenheit der Berichterstattung verfestigt im Endeffekt nur das Bild von den manipulativen "Lügenmedien".

Hinzu kommt Folgendes: Freisprüche für salafistische Religionspolizisten; das Eindringen eines Islamisten in den Verfassungsschutz; die Unterwanderung der etablierten Parteien durch muslimische Identitätsstrategen und ethno-religiöse Interessenpolitiker; eine verwandtschaftlich vorbelastete "Islamismusversteherin" als SPD-Staatsministerin für Integration, die zur Teilanerkennung von muslimischen Kinderheiraten aufruft; juristische Anerkennung von schariarechtlichen Regelungen; das gezielte Verschweigen des Migrationshintergrundes von Straftätern; die multiple Aggressionsagenda von islamischen Zuwanderern gegenüber Polizeibeamten, medizinischem Personal, Lehrkräften, Behördenmitarbeitern etc.; islamisch-patriarchalisch bedingte Greuelthaten; das Einsickern islamischer Terroristen usw. sind keine "rassistischen" Hirngespinnste, sondern vielmehr umgekehrt entscheidend mitbedingend und stimuliert durch die ultrareaktionäre Kumpanei einheimischer Quislinge - von den Kirchenfürsten bis zur Linkspartei - mit der islamischen Herrschaftskultur.

Aus den Reihen der 60 Millionen Einheimischen gehen ca. 20.000 deutsche Rechtsextremisten hervor, die erfreulicherweise gesellschaftspolitisch weitgehend isoliert und geächtet sind. Demgegenüber generieren ca. 5 Millionen Muslime über 50.000 organisierte Islamisten und türkische Faschisten, die über ein sehr großes "Hinterland" an Sympathisanten, Unterstützern und Helfern verfügen. Bedeutsamer noch: Insgesamt sind zwei Drittel der Türken in Deutschland Anhänger der Erdogan-AKP oder der MHP (Graue Wölfe).

Von den 890.000 "Schutzsuchenden", die 2015 in Deutschland registriert wurden, wurden 206.201 Straftaten (ohne ausländerrechtliche Verstöße) von 114.238 tatverdächtigen "Flüchtlings" begangen.

2015 wurden laut Bundeskriminalamt einerseits 1.005 Angriffe auf Flüchtlingsunterkünfte gezählt. Nach Angaben der Staatsanwaltschaft Köln gab es andererseits allein in der Silvesternacht 1.276 mutmaßliche Opfer von sexuellen Übergriffen und Raubdelikten.

Das sind - hier nur verkürzt und ausschnitthaft skizzierbare - Sachverhalte, die im "postfaktischen Irrenhaus Deutschland" auf der politisch-medialen Ebene notorisch vernebelt, negiert und umgelogen werden.

Auf der einen Seite hat die immigrationsbedingte Ausdehnung islamischer Gegenmilieus - wie andernorts ausführlich dargestellt¹ - zu einer Erweiterung und Multiplizierung alltagskrimineller Erscheinungsformen geführt². Gleichzeitig beklagen Insider eine Überlastung und zunehmende Überforderung der Polizei. Neben Personalmangel werden hier insbesondere folgende Tatbestände angeführt:

1. Respektlosigkeit großer Teile der muslimischen Einwanderer gegenüber dem Staat (der Ungläubigen) und hohe Aggressionsbereitschaft gegenüber der Polizei. Vor allem weibliche Polizeibeamte sind Objekte massiver Attacken von islamisch-patriarchalisch sozialisierten Gesetzesbrechern. (Vgl. Kambouri 2015)

2. Die Herausbildung von No-go-areas, in die sich nur noch große Einsatzkommandos von Polizeikräften hineinbegeben. In einem vertraulichen Lagebericht des Polizeipräsidiums Duisburg von Juli 2015 über die zunehmende Ohnmacht der Ordnungshüter gegenüber kriminellen Banden und Familienclans hieß es beispielsweise: "Es gebe Bezirke, in denen Banden bereits ganze Straßenzüge für sich reklamierten (...). Anwohner und Geschäftsleute würden eingeschüchtert, Straßenbahnlinien verkämen abends und nachts zu ‚Angsträumen‘, vor allem Polizistinnen sähen sich hoher Aggressivität und Respektlosigkeit gegenüber."³

3. Die Entwicklung und Verfestigung einer islamischen Paralleljustiz, durch die elementare Prinzipien der deutschen Rechtsordnung unterlaufen und negiert werden. Da das deutsche (und europäische) Recht mit seinem Grundprinzip der Gleichberechtigung weder geschlechts- noch altersbedingte Vorrechte und Privilegien zulässt,

¹ Krauss 2008, Teil 3: Muslimische Gegengesellschaft S. 245ff.; Krauss 2013 S. 140ff. und <http://www.hintergrund-verlag.de/texte-islam-hartmut-krauss-islamisierung-als-reales-phaenomen.html>

² http://www.atheisten-info.at/downloads/Migranten_und_Fluechtlinge_als_Straftaeter.pdf

³ <http://www.derwesten.de/staedte/duisburg/duisburgs-polizei-warnt-wir-verlieren-die-kontrolle-ueber-problemviertel-cmt-id10920306.html>

steht es in einem Gegensatzverhältnis zum tradierten islamisch-patriarchalischen Normensystem. Zudem sind säkulare Rechtsprinzipien und Bestimmungen für streng gläubige Muslime im Verhältnis zum islamischen "Gottesrecht" grundsätzlich niederrangig. Deshalb ist es nur "natürlich", dass die große Zahl orthodox- muslimischer Zuwanderer gerade im Falle von gruppeninternen Ehe- und Familienstreitigkeiten ihr eigenes, antimodernes, aber normkonformes Schlichtungssystem in Anspruch nimmt und sich nicht in den Zuständigkeitsraum der deutschen Rechtsprechung begibt. "Wo sich große Gruppen muslimischer Einwanderer in Deutschland niedergelassen haben, gehören Streitschlichter⁴ weiter zu ihrer Kultur. Das gilt für alle Ethnien mit einer solchen Tradition: Araber, Türken, Kurden, Aleviten und Jesiden. Friedensrichter agieren daher in allen Städten, Regionen oder sogar kleinen Ortschaften mit einem großen Bevölkerungsanteil dieser Ethnien, in Hamburg etwa, München, Frankfurt, Stuttgart oder Teilen Niedersachsens" (Wagner 2012, S. 30).

Auf der anderen Seite legitimiert, fördert und protegiert die deutsche Justiz die Etablierung und erweiterte Reproduktion der kriminogenen islamischen Herrschaft- und Sozialisationsräume in Deutschland und fällt damit nicht nur den Sicherheitsinteressen der Bevölkerung, sondern auch der Tätigkeitseffizienz der Strafverfolgungsbehörden in den Rücken.

1. Von zentraler und grundlegender Bedeutung ist hier zunächst die selbstzerstörerische Auslegungswillkür, nach der die "Religionsfreiheit" abstrakt-dogmatisch und unbeschränkt als Obergrundrecht verabsolutiert bzw. inthronisiert wird und damit religiöse Weltanschauungen gegenüber nichtreligiösen Weltanschauungen entgegen dem Gleichbehandlungsgrundsatz privilegiert werden. De facto läuft diese ideologische Rechtsdogmatik⁵ auf das Paradoxon hinaus, den Islam mit seiner durch und durch grund- und menschenrechtswidrigen Normativität unter den Deckungsschutz des Grundgesetzes zu stellen, dessen "Ordnungsphilosophie" ihm wiederum diametral widerspricht. D.h.: Wer dem Islam höchstlicherlich unbeschränkte "Ausübungsfreiheit" einräumt, leistet an entscheidender Stelle Beihilfe zur Zerstörung der säkularen Gesellschaftsordnung⁶.

2. Neben der willkürlichen Setzung einer unbeschränkten (normativen) Ausübungsfreiheit für den Islam legalisiert die deutsche Justiz zum Teil islamisches Recht, übernimmt Scharianormen und unterwirft relevante gesellschaftliche Bereiche islamischen Vorschriften. Dabei wird folgender Grundsachverhalt missachtet: Als religiöses/göttliches Recht, das einem frühmittelalterlich- vormodernen Welt-, Moral- und Normenverständnis entspringt, steht die Scharia in einem schroffen Gegensatz zum modernen (aufgeklärten) Rechtsverständnis, das auf individual- und menschenrechtlicher Basis gründet und die Trennung von Religion, Staat und Recht zur Voraussetzung hat. Deshalb ist es völlig inakzeptabel, dass schariarechtliche Regelungen, so zum Beispiel Polygamie, Kinderheirat, erb- und familienrechtliche Normen von deutschen Gerichten akzeptiert und damit legalisiert werden oder aber Gebetspausen während der Arbeitszeit, Freistellungen zum Besuch des Freitagsgebets in der Moschee, Tragen des Kopftuchs während der Berufsausübung sowie Verweigerung des Transports von Alkohol in Flaschen aus religiösen/islamischen Gründen (vgl. Wolski 2016) der nichtislamischen Bevölkerungsmehrheit eines säkularen Gemeinwesens juristisch aufgezwungen werden. Auf diese Weise fördert und unterstützt die deutsche Justiz die regressive Festsetzung einer aufklärungsresistenten und antiemanzipatorischen Herrschaftskultur, die in Europa einen extremen Rückschritt verkörpert und deshalb als Wiedergänger einer längst überwundenen Vergangenheit auf berechnete Ablehnung stößt.

3. Zusätzlich zur islamgerechten Fetischisierung der "Religionsfreiheit" und der Teilanerkennung der Scharia gibt es eine lange Liste kulturrelativistisch⁷ motivierter Rechtsurteile, die auf eine das Gleichheitsprinzip verletzende Gültigkeitseinschränkung der Gesetzesordnung für muslimische Zuwanderer hinauslaufen. So wurde in einer ganzen Reihe von Strafprozessen gegen zugewanderte muslimische Mörder, Totschläger und Körperverletzer immer wieder der "kulturelle Hintergrund" bzw. die "kulturelle Herkunft" der Täter von entsprechend ideologisierten Richtern und Gutachtern als strafmildernd bzw. entlastend anerkannt⁸. Obwohl der Bundesgerichtshof 1994 grundsätzlich entschieden hat, dass Ehrenmorde als Morde aus niedrigen Beweggründen zu beurteilen sind, da als Maßstab der Beurteilung die Vorstellungen der Rechtsgemeinschaft der Bundesrepublik Deutschland ausschlaggebend sind und nicht Vorstellungen einer zugewanderten religiösen Gruppe, welche die hiesigen Auffassungen nicht anerkennt, wurden von den 87 von 1996 bis 2005 vor Gericht erschienenen Tätern von Ehrenmorden nur 28

⁴ "Streitschlichter sind in der Regel Familienälteste oder Clanchefs. Ihr Einfluss hängt vom Alter; Rang, Wohlstand und der Macht ihrer Familie oder Sippe ab. Als Familienoberhäupter haben viele Friedensrichter ihre Schlichtungserfahrung aus der Türkei oder dem Libanon an die Spree oder Weser mitgebracht." (Wagner 2012, S. 29f.)

⁵ Da der Islam in seinem Herrschaftsraum keine mit der europäischen Entwicklung "vergleichbare Gültigkeitseinschränkung hat hinnehmen müssen, kollidiert das ihm untrennbar eingeschriebene vormoderne Normenkonzept zwangsläufig mit der europäischen Verfassungs-, Rechts- und Lebensordnung. Die deutsche Dogmatik der Religionsfreiheit krankt demgegenüber an ihrer einseitigen Fixierung auf das Christentum sowie an der Verknüpfung der islamischen Wesensspezifik. Ihr Grundfehler ist die unbedachte Übertragung der dem postaufklärerischen Christentum aufgenötigten Eigenschaftsform auf den Islam. Hinzu kommt eine willkürliche Überstrapazierung der (positiven) Religionsfreiheit gegenüber anderen Grundrechten und damit tendenziell eine revisionistische Umkehrung der säkular-demokratischen Verbindlichkeiten" (Krauss 2013, S. 196).

⁶ Vgl. hierzu ausführlich Schachtschneider 2010 und Krauss 2013.

⁷ Der Kulturrelativismus erweist sich in zweifacher Hinsicht als eine reaktionär-antiemanzipatorische Ideologie: Einerseits will er eine herrschaftskritische Analyse und Bewertung anderer 'Kulturen' anhand universell gültiger (menschenrechtlicher) Kriterien verhindern. Andererseits entsubjektiviert er die Angehörigen dieser anderen 'Kulturen', indem er ihnen die Möglichkeit der individuellen Befreiung aus den kulturspezifischen Herrschafts- und Vormundschaftsverhältnissen vorenthält und sie so in der vorgefundenen traditionellen Lebensumwelt alternativlos einbetoniert. Damit agiert er im Stil eines paternalistischen 'Überlegenheitsrassismus'.

⁸ <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/skandalurteile-kulturbonus-bei-straftaten-a-473404.html>

wegen Mordes aus niedrigen Beweggründen verurteilt⁹. Diese Praxis der abgemilderten Urteile und laschen Strafverfolgung wird jetzt gegenüber kriminellen Flüchtlingen fortgesetzt¹⁰.

Die Gesellschaft für wissenschaftliche Aufklärung und Menschenrechte (GAM e.V.) hat bereits 2013 ein umfassendes Programm zur Zurückdrängung und Eindämmung muslimischer Herrschaftskultur in Deutschland veröffentlicht (Krauss 2016, S. 175ff.)¹¹. Darin heißt es:

"Die aktuelle Situation ist durch den irrationalen und soziopathologischen Zustand gekennzeichnet, dass Zuwanderer mit gewaltkriminellen Verhaltensweisen, darunter zahlreiche Intensivtäter, militante Dihadisten und Salafisten, Sympathisanten islamischer Terrorgruppen, türkische Rechtsextremisten und eine große Zahl von Integrationsverweigerern in weitgehend islamisierten Gegenmilieus einen unbefristet legalen Aufenthaltsstatus innehaben und ebenso unbefristet auf Kosten der verachteten ungläubigen Mehrheitsgesellschaft Sozialtransfereinkommen beziehen. Diesen absurden Zustand gilt es zu überwinden. Voraussetzung hierfür ist die Installierung einer vollständig neuen zuwanderungsrechtlichen, ausländerrechtlichen, staatsbürgerschaftsrechtlichen und sozialrechtlichen Regelungsstruktur in Folge einer Veränderung der bestehenden politischideologischen Kräfteverhältnisse auf der Grundlage direktdemokratischer Prozesse. Andernfalls besteht die zunehmende Gefahr, dass sich erweitert reproduzierende grundrechtsfreie Zonen inmitten der Aufnahmegesellschaft ausbreiten und die Grundlagen des säkular-demokratischen Gemeinwesens untergraben.

Die beiden Ansatzpunkte des Grundgesetzes für einen politischen Kurswechsel im Interesse der Überwindung der proislamischen Demontage der säkular-demokratischen Grundordnung ergeben sich aus Artikel 18 GG (in Anwendung auf den Islam und seine Überzeugungsträger) und Artikel 20, Abs. 4 (gegen die regierenden proislamischen Akteure in Bund, Ländern und Kommunen)."

Letztendlich sind aber grundlegende gesellschaftliche Veränderungen keine juristische Frage, sondern das Resultat eines politischen Umbruchprozesses.

Literatur:

Kambouri, Tania: Deutschland im Blaulicht. Notruf einer Polizistin. München/Berlin 2015.

Krauss, Hartmut: Islam, Islamismus, muslimische Gegengesellschaft. Eine kritische Bestandsaufnahme. Osnabrück 2008. **Krauss**, Hartmut: Der Islam als grund- und menschenrechtswidrige Weltanschauung. Ein analytischer Leitfaden. Osnabrück 2013. **Krauss**, Hartmut (Hrsg.): Säkulare Demokratie verteidigen und ausbauen. Grundsatztexte und programmatische Schriften der Gesellschaft für wissenschaftliche Aufklärung und Menschenrechte (GAM e.V.). Osnabrück 2016.

Oberwittler, Dietrich; **Kasselt**, Julia: Ehrenmorde in Deutschland 1996-2005. Eine Untersuchung auf der Basis von Prozessakten. Herausgegeben vom Bundeskriminalamt (BKA) Kriminalistisches Institut. Köln 2011.

Schachtschneider, Karl Albrecht: Grenzen der Religionsfreiheit am Beispiel des Islam. Berlin 2010.

Wagner, Joachim: Richter ohne Gesetz. Islamische Paralleljustiz gefährdet unseren Rechtsstaat. Berlin 2012.

Wolski, Rainer M.: Gebetspausen am Arbeitsplatz - Erwartungen geflüchteter Muslime. Sarajewo 2016. 01.12.2016

Neuerscheinung - Hartmut Krauss (Hrsg.): **Säkulare Demokratie verteidigen und ausbauen** - Grundsatztexte und programmatische Schriften der Gesellschaft für wissenschaftliche Aufklärung und Menschenrechte (GAM e.V.) - 1. Auflage 2016 * Paperback * 278 Seiten * 19.00 € * ISBN 978-3-00-052967-2 * versandkostenfrei in der BRD, Bestellungen über den Buchhandel oder direkt beim *HINTERGRUND*-Verlag, hintergrund-verlag@t-online.de

⁹ Vgl. Oberwittler/Kasselt 2011, S. 159.

¹⁰ <http://www.bild.de/regional/hamburg/reeperbahn/sex-mob-47558028.bild.html> - <http://www.bo.de/lokales/offenburg/mutter-ueber-entscheidung-der-staatsanwaltschaft-entsetzt> - http://www.allgemeine-zeitung.de/lokales/mainz/nachrichten-mainz/nach-messerattacke-am-hauptbahnhofmainz-polizeigewerkschaft-kritisiert-staatsanwaltschaft_16670362.htm

¹¹ Siehe auch: <http://www.gam-online.de/Bilder/S%C3%A4kulare%20Lebensordnung-Programm.pdf>